

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGE
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN,
AM GOGENKROG**

1.

Die Sportplatzanlage Am Gogenkrog ist eine Einrichtung der Stadt Neustadt in Holstein. Der Sportplatz wird auf Antrag den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist beim Magistrat der Stadt Neustadt zu stellen. Die Inanspruchnahme durch die Schulen während der Vormittagsstunden der Wochentage hat im allgemeinen den Vorrang vor allen anderen Interessenten.

2.

Die Benutzungszeit der einzelnen Anlagen ist im Einvernehmen mit dem städtischen Platzwart nach einem vom Magistrat festgelegten Zeitplan zu regeln. über Abweichungen oder Änderungen entscheidet der Magistrat. Die Einrichtungen dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind; dabei ist den Anweisungen des Platzwartes Folge zu leisten.

Übungsspiele auf dem Rasensportfeld sind nicht gestattet. Die Benutzer dürfen an den Einrichtungen keine Veränderungen vornehmen.

3.

Der Platzwart ist berechtigt, für die Stadt das Hausrecht in der Sportplatzanlage auszuüben. Er hat darauf zu achten, daß die Anlagen nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder verschmutzt werden. Benutzer und Zuschauer, die sich grobe Verstöße zuschulden kommen lassen, kann der Platzwart mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Anlagen auf Zeit ausschließen.

4.

Die Benutzer haben die Anlagen vor Benutzung und beim Verlassen ordnungsgemäß herzurichten. Sie sind innerhalb der Anlagen zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen verpflichtet. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Parkplatz unterzubringen.

5.

Schulen, Vereine und sonstige Interessenten haben geeignete Übungsleiter zu benennen, die für die Aufsicht und die Einhaltung der Platzordnung verantwortlich sind. Die Schulen haben im Einvernehmen mit dem Platzwart für den reibungslosen Ablauf des von den Schulen aufgestellten Benutzungsplanes zu sorgen.

6.

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Sportplatzanlagen sind unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Magistrats der Stadt Neustadt in Holstein zulässig. Die Stadt erhebt hierfür Entgelt nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

7.

Für alle während der Benutzungszeit der Anlage einschließlich der sanitären Anlagen entstehenden Schäden haften die jeweiligen Benutzer. Die Stadt Neustadt in Holstein übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzern oder Zuschauern aus oder bei sportlicher Betätigung entstehen. Den Benutzern oder Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt Neustadt keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände. Alle Veranstalter, die die Anlagen und Einrichtungen benutzen, sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherung auch für die Benutzung des Abstellplatzes abzuschließen.

8.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 01.07.1982 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 27. Oktober 1966 tritt hiermit außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01.07.1982

(L.S.)

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

**- Der Magistrat -
Birkholz**